

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2122 067

AktG § 78; BBG §§ 115, 116

Soll sich das Ruhegehalt des Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften richten, so ist es zur Anerkennung der Ruhegehaltstfähigkeit nicht erforderlich, daß Zulagen, die dem Vorstandsmitglied während seiner aktiven Dienstzeit neben einem festen Gehalt gewährt werden, ausdrücklich als ruhegehaltstfähig bezeichnet werden. Auch eine stillschweigende Vereinbarung kann insoweit genügen.

Bei einer Anrechnung von Vordienstzeiten darf die entsprechende Anwendung von § 115 BBG nicht dazu führen, daß schon jede frühere Tätigkeit bei einem privaten Dienstherrn bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit voll anzurechnen sei, vielmehr kann eine solche Anrechnung im allgemeinen nur nach Maßgabe des § 116 BBG vorgenommen werden.

BGH, Urt. v. 3. März 1960 - II ZR 9/58

OLG Köln

Verkündet

am 3. März 1960

██████████, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Wohnungsbau,
K., H., vertreten durch ihren Vorstand,

**Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,**

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Dr. Franz B [REDACTED], K[REDACTED], Deutscher R[REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten und
Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 16. Dezember 1957 insoweit aufgehoben, als es die Klage auf Nachzahlung von Ruhegehaltsbezügen für die Zeit vom 1. Juni 1954 bis zum 29. Februar 1956 zu einem Teilbetrag von 197,28 DM, für den Monat März 1956 zu einem Teilbetrag von 48,48 DM, für die Zeit vom 1. April 1956 bis zum 30. November 1956 zu einem Teilbetrag von monatlich 51,48 DM, für die Zeit vom 1. Dezember 1956 bis 31. März 1957 zu einem Teilbetrag von monatlich 52,92 DM und ab 1. April 1957 überhaupt abgewiesen hat.

-2-

Auf die Revision der Beklagten wird das vorbezeichnete Urteil insoweit aufgehoben, als es der Klage auf Nachzahlung von Ruhegehaltszahlungen für März 1956 in Höhe von 116,52 DM, für die Zeit vom 1. April 1956 bis 30. November 1956 in Höhe von monatlich 121,77 DM, für die Zeit vom 1. Dezember 1956 bis 31. März 1957 in Höhe von monatlich 120,33 DM und für die Zeit ab 1. April 1957 in Höhe von monatlich 128,58 DM stattgegeben hat.

Des weiteren wird auf die Revision beider Parteien die Kostenentscheidung des vorbezeichneten Urteils aufgehoben.

Im übrigen wird die Revision beider Parteien zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revisionsinstanz hat die Beklagte 1/4 zu tragen.

Soweit das vorbezeichnete Urteil aufgehoben ist, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das dabei auch über die restlichen Kosten der Revision zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Juni 1933 bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 Vorstandsmitglied der Beklagten. Nachdem der Kläger durch Einreihungsbescheid der Entnazifizierungsbehörde vom 27. September 1948 in die Kategorie IV eingereiht worden war, beschloß der Vorstand der Beklagten am 22. Januar 1949, den Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Die Parteien streiten über die Berechnung und über die Höhe des Ruhegehalts des Klägers für die Zeit ab 1. September 1953.

In dem Dienstvertrag des Klägers (Fassung gemäß Ergänzungsvertrag vom 1. Juni 1939) ist über dessen Ruhegehalt zunächst bestimmt, daß sich das Ruhegehalt nach den für die Beamten der Stadt K. geltenden Bestimmungen richtet. Weiter ist in diesem Vertrag festgelegt, daß der Kläger ein Gehalt in Höhe der Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 1a RBesG zuzüglich monatlich 100 RM erhalten soll. Durch einen weiteren Ergänzungsvertrag vom 8. Dezember 1941 wurde das Gehalt des Klägers den Bezügen eines Beamten der Besoldungsgruppe B 8 RBesG angepaßt. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand erhielt der Kläger zunächst Versorgungsbezüge entsprechend den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen eines Beamten der Besoldungsgruppe B 7a RBesG (heute B 5 LBesG). Dabei wurde die Dienstzeit des Klägers vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Dezember 1946 berechnet.

Die Beklagte erfüllt die ihren leitenden Angestellten zugesicherten Versorgungsbezüge nicht aus eigenen Mitteln, sondern sie hat während des Anstellungsverhältnisses des Klägers satzungsmäßige Beiträge an die Rheinischen Versor-

gungskassen beim Landschaftsverband Rheinland geleistet, dessen Mitglied sie ist. Demzufolge übernahmen vom 1. Oktober 1948 an die Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf die Zahlung der Versorgungsbezüge des Klägers, und zwar derart, daß sie nach den Angaben der Beklagten die Höhe der Bezüge errechneten und die sich danach ergebenden Bezüge des Klägers an die Beklagte zahlten. Die Beklagte leitete ihrerseits die Zahlungen an den Kläger weiter.

Bei der ersten Aufstellung des dem Kläger zu zahlenden Ruhegehalts war auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Klägers lediglich sein 4 Jahre währender Militärdienst im ersten Weltkrieg (1. Juli 1915 - Ende Juni 1919) mit 4 Jahren angerechnet worden. Als durch die dritte Sparverordnung vom 19. März 1949 in Nordrhein-Westfalen eine Kürzung der Versorgungsbezüge eintrat, bat der Kläger nach einer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Pensionsabteilung in Düsseldorf die Beklagte, ihm bei der Berechnung seiner Dienstzeit seine Tätigkeit bei der Deutschen Bank in Köln (4. Januar 1922 - 30. September 1923) und bei dem Bankhaus Delbrück von der Heydt & Co. in Köln (15. Oktober 1923 - 31. Mai 1933) anzurechnen. Dieser Bitte kam die Beklagte nach und erklärte sich mit einer Anrechnung dieser Zeiten auf Grund der dritten Sparverordnung einverstanden. Nunmehr wurde während der Geltung der dritten Sparverordnung NRW bei der Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers eine Dienstzeit von 29 Jahren (4 Jahre Militärdienst und 25 Jahre eigentliche Dienstzeit, nämlich vom 4. Januar 1922 - 31. Dezember 1946) zugrunde gelegt. Dabei ergab sich nach der dritten Sparverordnung NRW bei dieser Dienstzeit ein Ruhegehalt von 64 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

Mit dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetzes (= 1. September 1953 bezüglich der Versorgungsrechtsbestimmungen) trat eine erneute Änderung ein.

Nunmehr errechneten die Versorgungskassen für den Kläger eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 33 Jahren, indem sie die Zeit des Frontdienstes des Klägers und seiner Kriegsgefangenschaft mit weiteren 4 Jahren (also doppelt) anrechneten (vgl. § 204 Abs. 5 Nr. 2 LBG). Sie gewährten ihm aber gleichwohl weiterhin nur 67 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Auf eine entsprechende Anfrage des Klägers teilten die Versorgungskassen diesem mit, daß er nach den nunmehr geltenden Bestimmungen bei einer Dienstzeit von 33 Jahren einen Anspruch auf Zahlung von 73 % seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge habe, daß sie - die Versorgungskassen - jedoch zur Zahlung dieser Quote nur in der Lage seien, wenn die Beklagte eine entsprechende Nachzahlung leiste; denn in Höhe von 73 % sei keine Deckung durch Umlagen gegeben. Die Beklagte hat eine solche Nachzahlung abgelehnt.

Mit der Klage macht der Kläger ein Ruhegehalt in Höhe von 72 % der nach der heute geltenden Besoldungsgruppe B 5 LBesG zu berechnenden Dienstbezüge für die Zeit ab 1. September 1953 geltend, indem er die Zahlung des Differenzbetrages zwischen den nach seiner Ansicht ihm zustehenden Versorgungsbezügen und den ihm tatsächlich geleisteten Versorgungsbezügen verlangt. Dabei ergeben sich für die einzelnen Zeiteabschnitte verschiedene Beträge, da seit dem 1. September 1953 die Dienstbezüge der Beamten wiederholt heraufgesetzt worden sind und da des weiteren das dem Kläger zustehende Kindergeld und Wohnungsgeld im Laufe der Jahre ebenfalls eine Änderung erfahren hat.

Die Beklagte greift mit ihren Einwendungen die gesamte Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers durch die Rheinischen Versorgungskassen an. Sie wendet sich gegen die Anrechnung der Tätigkeit des Klägers bei den beiden Banken als sog. Vordienstzeit. Dazu hat die Beklagte ausgeführt, daß eine solche Anrechnung nach dem nunmehr geltenden nordrhein-

westfälischen Landesbeamtengesetz nicht möglich sei. Weiter lehnt die Beklagte eine Berechnung der Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B 5 LBesG (früher B 7a RBesG) ab und meint, daß insoweit die Besoldungsgruppe B 3 LBesG (früher B 8 RBesG) in Betracht komme. Schließlich hält die Beklagte die Berücksichtigung der Militärdienstzeit des Klägers im ersten Weltkrieg in der von den Rheinischen Versorgungskassen zugrunde gelegten Höhe nicht für richtig.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage zu einem Teil abgewiesen, indem es die Einwendung der Beklagten hinsichtlich der Besoldungsgruppe für begründet erachtet hat; im übrigen hat es das erstinstanzliche Urteil bestätigt, indem es die weiteren Einwendungen der Beklagten für unbegründet erachtet hat. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die vollständige Abweisung der Klage, während der Kläger mit seiner Revision die vollständige Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt. Beide Parteien bitten um Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Klägers.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß bei der Berechnung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers von der Besoldungsgruppe B 3 LBesG (früher B 8 RBesG) auszugehen sei. In dem Ergänzungsvertrag von 1941 sei die Besoldungsgruppe für den Kläger nach B 8 RBesG festgesetzt und in der Folgezeit sei eine wirksame Änderung der Besoldungsgruppe durch den Aufsichtsrat der Beklagten nicht vorgenommen worden. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß die Bezüge des Klägers ab 1949 auf der Grundlage der Besoldungsgruppe B 7a RBesG berech-

net seien; denn bei dieser Berechnung habe es sich lediglich um ein kassentechnisches Versehen, nicht aber um eine rechtsgeschäftliche Aufbesserung der Bezüge des Klägers gehandelt. Auch die Berücksichtigung der dem Kläger gewährten Zulagen (monatlich 100 RM) und seiner etwaigen Gratifikationen (angeblich jährlich 1.000 RM) vermöge eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Denn eine solche Berücksichtigung würde bei einer entsprechenden Anwendung der beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften voraussetzen, daß diese Zulagen und Gratifikationen ausdrücklich als ruhegehaltstfähig bezeichnet worden seien; das aber sei unstreitig nicht geschehen.

Die Angriffe der Revision des Klägers gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind begründet.

1. In diesem Zusammenhang ist mit dem Berufungsgericht zunächst von dem Ergänzungsvertrag vom 8. Dezember 1941 auszugehen. Danach ist die Besoldungsgruppe des Klägers nach B 8 RBesG festgesetzt worden. Das bedeutet, daß mangels abweichender Vereinbarungen von dieser Besoldungsgruppe - d. h. jetzt von B 3 LBesG - auch für die Berechnung des Ruhegehalts des Klägers auszugehen ist.

Der Kläger hat in den Vorinstanzen die Behauptung aufgestellt, daß nach dem Abschluß des Ergänzungsvertrages vom 8. Dezember 1941 zwischen ihm und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Beklagten vereinbart worden sei, daß die Versorgung des Klägers nach der Besoldungsgruppe B 7a erfolgen solle und daß von der Beklagten auch entsprechende Zahlungen an die Rheinischen Versorgungskassen zur Sicherstellung der Versorgung des Klägers geleistet seien. Auf diese Behauptung und die entsprechenden Beweisanträge des Klägers hätte das Berufungsgericht eingehen müssen.

Wenn der Dienstvertrag zwischen einer Aktiengesell-

schaft und ihrem Vorstandsmitglied Vereinbarungen über seine Versorgung nach dem Ausscheiden als aktives Vorstandsmitglied enthält, so ist auch zu einer Änderung der Versorgungsvereinbarungen nach § 97 AktG der gesamte Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen, sofern eine solche Vereinbarung noch während der aktiven Dienstzeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes getroffen wird (vgl. Senatsurteil in BGH LM Nr. 11 zu § 75 AktG). Diese grundsätzliche Regelung schließt aber nicht die Möglichkeit aus, daß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von dem Gesamt-Aufsichtsrat die Befugnis zur Vornahme von Änderungen des Dienstvertrages, insbesondere zur Änderung von Versorgungsregelungen übertragen wird. Wie der erkennende Senat aaO bereits ausgesprochen hat, ist es durchaus üblich, dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Aufgabe zu übertragen, solche Ergänzungen des Dienstvertrages vorzunehmen. Das Berufungsgericht hätte daher, wie die Revision mit Recht rügt, im vorliegenden Fall prüfen müssen, ob auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten eine solche Befugnis übertragen war. In diesem Fall würde durch die vom Kläger behauptete Ergänzung seines Anstellungsvertrages eine wirksame Aufbesserung seiner Versorgungsbezüge vorgenommen worden sein, indem nunmehr für die Berechnung seiner Bezüge nicht mehr von der Besoldungsgruppe B 8, sondern von der Besoldungsgruppe B 7a auszugehen war.

Hinzu kommt für den vorliegenden Fall - und auch darauf weist die Revision mit Recht hin -, daß die schriftlichen Anstellungsverträge zwischen dem Kläger und der Beklagten aus den Jahren 1934, 1939 und 1941 immer zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten und dem Kläger abgeschlossen worden sind, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende als Vertreter der Beklagten bezeichnet wurde und dieser in Ausführung eines entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses handelte. Diese Übung läßt die Möglichkeit offen, daß auch

bei der vom Kläger behaupteten Vereinbarung über eine Änderung seiner Versorgungsbezüge (unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe B 7a RBesG) der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten in Ausführung eines entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses gehandelt hat. Das würde bedeuten, daß gegen den wirksamen Abschluß der vom Kläger behaupteten Vereinbarung auch im Hinblick auf § 97 AktG keine Bedenken bestehen.

2. Wie die Revision des weiteren mit Recht bemerkt, lassen sich auch die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß die Bezüge des Klägers von monatlich 100 RM und die angebliche Gratifikation von jährlich 1.000 RM nicht als ruhegehaltstfähig anerkannt werden können, aus Rechtsgründen nicht halten. Eine entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften - und nur eine solche entsprechende Anwendung kann hier in Betracht kommen - erfordert keineswegs, daß die Nebenbezüge des Klägers ausdrücklich als ruhegehaltstfähig anerkannt worden sein müßten. Die besonderen Gesichtspunkte, namentlich haushaltsrechtlicher Art, die eine ausdrückliche Regelung ruhegehaltstfähiger Zulagen im Beamtenrecht nötig machen, gelten bei Dienstverträgen leitender Angestellter nicht. Hier besteht lediglich die Notwendigkeit, daß eine entsprechende Vereinbarung über die Anrechnung der Zulagen (Nebenbezüge) bei der Berechnung des Ruhegehalts getroffen wird. Eine solche Behauptung ist von dem Kläger aufgestellt worden. Ihr hätte das Berufungsgericht also nachgehen müssen, weil die Anerkennung dieser Zulagen als ruhegehaltstfähige Zulagen ebenfalls dazu führen würde, daß die Ruhegehaltsbezüge des Klägers nach der Besoldungsgruppe B 7a (jetzt B 5 LBesG) zu berechnen sind.

Der Kläger hat überdies auch noch darauf hingewiesen, daß die Beklagte mit Rücksicht auf die getroffene Vereinbarung während der Kriegszeit an die Rheinischen Versorgungs-

kassen Zahlungen in einer solchen Höhe geleistet habe, daß sie seine Versorgung unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe B 7a gedeckt hätten. Stellt sich diese Behauptung als richtig heraus, so muß sie als ein starkes Indiz für die Richtigkeit der weiteren Behauptung des Klägers über die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung gewertet werden. Denn eine solche Handlungsweise der Beklagten kann eigentlich nur verstanden werden, wenn sich die Parteien darüber einig geworden sind, daß die Versorgung des Klägers nach der Besoldungsgruppe B 7a erfolgen solle.

Schließlich muß das Berufungsgericht bei seiner erneuten Beweiswürdigung noch einmal dem Umstand Beachtung schenken, daß die Beklagte in ihrem Antrag an die Rheinischen Versorgungskassen, das Ruhegehalt des Klägers festzusetzen und an diesen auszus zahlen, selbst angegeben hat, daß die Versorgung nach der Besoldungsgruppe B 7a vorzunehmen sei. Mit einem Hinweis auf ein angeblich kassentechnisches Versehen kann dieses Verhalten der Beklagten nicht erklärt werden.

II. Die Revision der Beklagten.

1. Die Revision bemängelt zunächst, daß die vom Berufungsgericht berücksichtigten Leistungen der Beklagten zu niedrig angesetzt seien. Diese Leistungen seien dreimal, nämlich am 1. April 1956, am 1. Dezember 1956 und schließlich am 1. April 1957 erhöht worden. Diese Behauptung der Beklagten mag richtig sein. Das Berufungsgericht konnte sie jedoch gleichwohl nicht berücksichtigen, weil sie in den Tatsacheninstanzen von der Beklagten nicht aufgestellt worden war. In der Revisionsinstanz kann diese Behauptung nicht mehr eingeführt werden, so daß sie jetzt außer Betracht bleiben muß.

2. Das Berufungsgericht hat bei der Berechnung des Ruhegehaltsfähigen Dienstalters die Militärdienstzeit des

Klägers während des ersten Weltkrieges angerechnet. Dabei hat es die Angaben des Klägers über seinen Militärdienst von Ende Juni 1915 bis Ende Mai 1919 zugrunde gelegt und diese Zeit gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1, 2 LBG mit 3 Jahren 335 Tagen und gemäß § 204 Abs. 5 Nr. 2 LBG mit weiteren 4 Jahren berücksichtigt.

Soweit sich die Revision der Beklagten gegen diese Berechnungsmethode des Berufungsgerichts wendet, hat die Revision recht. Nach § 204 Abs. 5 Nr. 2 LBG kann eine nochmalige Anrechnung der Frontdienstzeit nur vorgenommen werden, soweit sie in die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 fällt. Es ist daher nicht möglich, auch die Zeit der Kriegsgefangenschaft des Klägers vom 1. Januar 1919 bis 31. Mai 1919 nach § 204 Abs. 5 Nr. 2 LBG doppelt zu berücksichtigen. Ferner bleibt bei der doppelten Anrechnung die Dienstzeit des Klägers außer Ansatz, die keine Frontdienstzeit gewesen ist. Die in den Akten der Versorgungskassen befindliche Bescheinigung des Notars Dr. K. vom 8. August 1934 gibt über die insoweit in Betracht kommenden Daten einen entsprechenden Anhalt. Notar Dr. K. hatte seinerzeit durch Einsichtnahme in die Ruhegehaltsfeststellung des Klägers festgestellt, daß die ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Klägers auf Grund des Offizierspensionsgesetzes 7 Jahre und 4 Tage betrage. Da die Bestimmungen dieses Pensionsgesetzes mit den hier zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetzes übereinstimmen, muß auch für den vorliegenden Fall von dieser Berechnung ausgegangen werden. Das verkennt auch die Revisionsbeantwortung des Klägers nicht.

Die Revision der Beklagten bemängelt ferner, daß das Berufungsgericht vom Kläger nicht einen weiteren Nachweis seiner Kriegsdiensttätigkeit verlangt, sondern sich mit der in den Akten der Rheinischen Versorgungskassen befindlichen eidesstattlichen Versicherung des Klägers begnügt habe. Diese

Rüge der Revision ist unbegründet. Die Beklagte hat sich bei ihrem Antrag an die Rheinischen Versorgungskassen auf Festsetzung und Auszahlung des Ruhegehalts selbst mit den vom Kläger beigebrachten Urkunden über seine Militärdienstzeit während des ersten Weltkrieges - nämlich seiner eidesstattlichen Versicherung und der Urkunde des Notars Dr. K. vom 8. August 1934 - begnügt und sie als ausreichende Unterlagen angesehen. Der jetzige Versuch der Beklagten, von dem Kläger nunmehr noch einen weiteren Nachweis zu verlangen, stellt einen Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten dar und kann daher rechtlich nicht beachtet werden. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern ein schutzwertes Interesse der Beklagten an einem weiteren Nachweis bestehen sollte. Das gilt namentlich dann, wenn die aus der notariellen Urkunde vom 8. August 1934 ersichtliche kürzere Zeit für die Berechnung des Dienstalters des Klägers zugrunde gelegt wird.

3. Das Berufungsgericht hat bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit des Klägers in entsprechender Anwendung des § 121 LBG als Vordienstzeit die Tätigkeit des Klägers bei der Deutschen Bank und sodann bei dem Bankhaus D. von der H. angerechnet. Es hat dabei ausgeführt, daß es bei einer nur entsprechenden Anwendung des § 121 LBG nicht darauf ankomme, daß der Kläger diese Tätigkeit nicht bei einem öffentlichen Dienstherrn abgeleistet habe. Wenn die Bestimmung des § 121 LBG bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit eines Vorstandsmitgliedes mitheranzuziehen sei, dann müsse es genügen, wenn die bei einem privaten Dienstherrn abgeleistete Tätigkeit den späteren Aufgaben des Klägers als Vorstandsmitglied der Beklagten im wesentlichen entspreche. Diese Voraussetzungen seien bei der Banktätigkeit des Klägers gegeben.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts greift die Revision mit Recht an.

Die Auslegung des Berufungsgerichts verkennt zunächst den besonderen Charakter, den die Vorschrift des § 121 LBG für das Beamtenrecht hat und verschiebt sodann bei einer entsprechenden Anwendung beamtenrechtlicher Versorgungsvorschriften auf das Dienstverhältnis von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft das besondere Verhältnis, in dem die Vorschriften des § 121 LBG und des § 122 LBG zueinander stehen. Die Vorschrift des § 121 LBG gilt ebenso wie die entsprechende Vorschrift des § 115 BBG nur für ganz bestimmte Fälle, die sich namentlich aus den Besonderheiten des technischen Dienstes insbesondere bei der Bundesbahn und der Bundespost ergeben (vgl. dazu namentlich die Begründung des Ausschusses des Deutschen Bundestages für Beamtenrecht, abgedruckt bei Bochall, Komm. Bundesbeamtengesetz 2. Aufl. Bem. zu § 115). Die Vorschrift des § 121 LBG - ebenso wie die Vorschrift des § 115 BBG - ist abgestellt auf die Gruppe solcher Arbeiter und Angestellten, bei denen die Laufbahnvorschriften eine bestimmte handwerkliche, technische oder sonstige fachliche Tätigkeit voraussetzen und diese Tätigkeit die regelmäßig vorgesehene Voraussetzung für den Übergang aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in die Beamtenlaufbahn darstellt. Nur mit Rücksicht auf diese Besonderheit ist in § 121 LBG (§ 115 BBG) die unbeschränkte Anrechnung der in dieser Vorschrift festgelegte Vordienstzeit vorgesehen, wobei zudem diese Bestimmung durch den Charakter des § 121 LBG als Sollvorschrift noch verschärft ist. Wie die weitere Bestimmung des § 122 LBG (§ 116 BBG) zeigt, ist im übrigen die Anrechnung von Vordienstzeiten sachlich und zeitlich beschränkt. Die Auffassung des Berufungsgerichts berücksichtigt diese Erwägungen, die für § 121 LBG gelten und im übrigen die Anrechnung von Vordienstzeiten beschränken, nicht; die Auffassung des Berufungsgerichts führt praktisch dahin, daß die Einschränkung des § 122 LBG bei einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften auf ein privates Dienstverhältnis aufgehoben und gegenstandslos wird. Das aber ist nicht vertretbar und läßt

sich mit dem Zweck, den die Vertragsschließenden mit einer Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften verfolgen, nicht vereinbaren. Die Auslegung des Berufungsgerichts führt zu einer Besserstellung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft gegenüber einem Beamten in vergleichbarer Stellung bei der Berechnung der Versorgungsbezüge, die durch die Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften gerade ausgeschlossen werden soll. Demzufolge kann hier bei der Berücksichtigung der Vordienstzeit des Klägers nicht die Bestimmung des § 121 LBG angewendet werden; vielmehr kann eine Berücksichtigung dieser Zeit nur nach Maßgabe des § 122 Abs. 1 Nr. 3 LBG vorgenommen werden.

Nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 LBG kann die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, als ruhegehaltsfähige Dienstzeit höchstens bis zur Hälfte berücksichtigt werden. Dabei gilt nach den für Nordrhein-Westfalen geltenden Richtlinien noch die Einschränkung, daß bei Beamten des höheren Dienstes eine Anrechnung bis zu höchstens 6 Jahre erfolgen darf (vgl. dazu Korn, Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen 2. Aufl. 1956 S. 82).

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 122 Abs. 1 Nr. 3 LBG sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier gegeben. Dabei ist hervorzuheben, daß die Verwaltungspraxis an die Anwendung dieser Vorschrift nicht allzu strenge Anforderungen stellt. Der Ausdruck "notwendige Voraussetzung" ist nicht im Sinn einer unumgänglichen Voraussetzung zu verstehen; vielmehr ist dieses Tatbestandsmerkmal immer dann gegeben, wenn die Vordienstzeit dem Beamten auf wirtschaftlichem Gebiet Fachkenntnisse vermittelt hat, die für

die Wahrnehmung seines Amtes förderlich sind und von dem Beamten bei der Wahrnehmung seines Amtes mit Nutzen angewendet werden können. Das ist hier der Fall. Für einen theoretisch ausgebildeten Betriebswirtschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium, wie es der Kläger ist, stellt die praktische Tätigkeit in einer Bank, auch wenn sie keine Hypothekenbank ist, eine wesentliche Förderung dar, die bei der Leitung eines gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmens mit ihren vielfältigen Finanzierungsaufgaben von besonderem Wert ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit, daß eine vollständige Anrechnung der Tätigkeit des Klägers bei den beiden Banken nicht vorgenommen werden kann, weil eine entsprechende Anwendung des § 121 LBG nicht möglich ist. Dagegen ist diese Zeit nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 LBG bis zur Hälfte anzurechnen, d. h. mit 5 Jahren und 256 Tagen.

III. Zusammenfassung.

1. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Klägers errechnet sich nach den vorstehenden Ausführungen wie folgt:

a) Dienstzeit des Klägers bei der Beklagten:

1.6.1933 - 31.12.1946 13 Jahre, 214 Tage

b) Vordienstzeit bei den Banken:

4.1.1922 - 31.5.1933 5 Jahre, 256 Tage

c) Kriegsdienst:

1.7.1915 - 31.5.1919	<u>7 Jahre, 4 Tage</u>
	25 Jahre, 474 Tage
	= 26 Jahre, 109 Tage.

Das bedeutet, daß dem Kläger nach § 125 LBG 66 % seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu zahlen sind.

2. Nach den Ausführungen unter I. ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Klägers nicht nach der Besoldungsgruppe B 3 LBesG, sondern nach der Besoldungsgruppe B 5 LBesG zu zahlen sind. Von dieser Möglichkeit ist für die Revisionsinstanz auszugehen.

Daraus ergibt sich für die hier maßgeblichen Zeiträume folgende Berechnung:

a) Zeit vom 1. September 1953 bis zum 31. Mai 1954	
Grundgehalt (ReichsBesGruppe B 7a) jährlich	DM 16.000,00
Zuschlag 40 %	" 6.400,00
Wohnungsgeldzuschuß	" <u>2.304,00</u>
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge jährlich	DM 24.704,00
davon 66 %	" 16.304,64
monatlich	DM 1.358,72
Kinderzuschlag	" <u>80,00</u>
insgesamt monatlich	DM 1.438,72
für 9 Monate	DM 12.948,48
von der Beklagten gezahlt	" <u>13.133,79</u>
Mehrzahlung	DM 185,31.

b) Zeit vom 1. Juni 1954 bis zum 31. Dezember 1955	
Grundgehalt (LandesBesGruppe B 5) monatlich	DM 2.000,00
Wohnungsgeldzuschuß	" <u>192,00</u>
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	DM 2.192,00
davon 66 %	DM 1.446,72
Kinderzuschlag	" <u>80,00</u>
insgesamt	DM 1.526,72
für 19 Monate	DM 29.007,68.

Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 29. Februar 1956	
66 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge monatlich	DM 1.446,72
Kinderzuschlag	" <u>40,00</u>
insgesamt	DM 1.486,72
für 2 Monate	DM 2.973,44.

Der Kläger hatte für die Zeit vom 1. Juni 1954 bis 29. Februar 1956 also insgesamt zu erhalten gezahlt sind	DM 31.981,12
zu wenig	" <u>31.783,84</u>
	DM 197,28.

- c) Ab 1. März 1956 will die Beklagte monatlich nur noch DM 1.289,44 zahlen.

Für Monat März 1956 stehen dem Kläger (wie für die beiden vorhergehenden Monate) zu	DM 1.486,72
von dem Berufungsgericht sind insoweit zugesprochen	<u>" 1.438,24</u>
also zu wenig	DM 48,48.

- d) Zeit vom 1. April 1956 bis zum 30. November 1956

Grundgehalt (2.000 DM + 5 %)	DM 2.100,00
Wohnungsgeldzuschuß	<u>" 192,00</u>
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	DM 2.292,00
davon 66 %	DM 1.512,72
Kinderzuschlag	<u>" 40,00</u>
insgesamt monatlich	DM 1.552,72
vom Berufungsgericht zugesprochen	<u>" 1.501,24</u>
zu wenig	DM 51,48.

- e) Zeit vom 1. Dezember 1956 bis zum 31. März 1957

Grundgehalt (2.000 + 5 %)	DM 2.100,00
Wohnungsgeldzuschuß	<u>" 168,00</u>
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	DM 2.268,00
davon 66 %	DM 1.496,88
Kinderzuschlag	<u>" 40,00</u>
insgesamt monatlich	DM 1.536,88
vom Berufungsgericht zugesprochen	<u>" 1.483,96</u>
zu wenig	DM 52,92.

- f) Zeit ab 1. April 1957

Grundgehalt (2.000 + 5 % + 7 %)	DM 2.240,00
Wohnungsgeldzuschuß	<u>" 183,00</u>
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	DM 2.423,00
davon 66 %	DM 1.599,18
Kinderzuschlag	<u>" 40,00</u>
insgesamt monatlich	DM 1.639,18
vom Berufungsgericht zugesprochen	<u>" 1.582,96</u>
zu wenig	DM 56,22.

3. Das Berufungsurteil muß danach insoweit aufgehoben werden, als es dem Kläger weniger zugesprochen hat, als ihm unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe B 3 LBesG zusteht. Über diese Differenzbeträge hinaus ist die Revision des Klägers unbegründet, so daß insoweit die Klage abgewiesen bleiben muß.

4. Da vom erkennenden Senat die Frage noch nicht entschieden werden kann, ob bei der Berechnung des Ruhegehalts von der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 LBesG auszugehen ist, muß andererseits auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil insoweit aufgehoben werden, als es dem Kläger an Ruhegehalt mehr zugesprochen hat, als ihm unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe B 5 LBesG zustehen würde. Unter Zugrundelegung dieser Besoldungsgruppe sind dem Kläger für den Monat März 1956 DM 116,52, für die Zeit vom 1. April 1956 bis 30. November 1956 monatlich DM 121,77, für die Zeit vom 1. Dezember 1956 bis 31. März 1957 monatlich DM 120,33 und für die Zeit ab 1. April 1957 DM 128,58 zuviel zugesprochen worden. Des weiteren ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß die Auffassung der Beklagten insoweit nicht zu billigen ist, als sie dem Kläger für den angegebenen Zeitraum noch weniger zahlen will. Insoweit muß daher die Revision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

5. Die Entscheidung über die Kosten der Vorinstanzen wird ebenfalls aufgehoben, damit das Berufungsgericht nach Entscheidung der noch offenen Frage wegen der Besoldungsgruppe über diese Kosten einheitlich entscheiden kann.

Die Beklagte ist zu einem nicht unwesentlichen Teil mit ihrem Antrag auf Klageabweisung bereits endgültig unterlegen. Dabei ist der Betrag von DM 1.289,44 zugrunde zu legen, den die Beklagte nach dem für die Revisionsinstanz maßgeblichen Tatbestand des Berufungsurteils monatlich dem Kläger

zahlen will. Unter Berücksichtigung dieses Betrages ist die Beklagte bei einem Streitwert von DM 61.000 zu einem Teilbetrag von DM 17.284 unterlegen, wenn man insoweit die gleiche Berechnungsmethode anwendet, die für die Streitwertfestsetzung maßgeblich ist. Das bedeutet, daß die Beklagte mindestens 1/4 der Kosten der Revisionsinstanz tragen muß. Das ist daher gemäß § 97 ZPO schon jetzt auszusprechen. Im übrigen wird die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht übertragen.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Reinicke